S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 37:
Gestaltung Münzplatz und angrenzende Baublöcke

- - - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28. 11. 1986 (GVBl. S. 307) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 31. 01. 1991 folgende Satzung beschlossen:

- - - - -

§ 1

Für die Gestaltung des Münzplatzes sowie der angrenzenden Baublöcke wird der Bebauungsplan Nr. 37 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde und den dazugehörigen Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich zwischen der Münzstraße, der Marktstraße, dem Altenhof, der Straße "An der Moselbrücke", der Burgstraße, der Straße "Paradies" und dem Münzplatz.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

- - - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat mit Schreiben vom 22. 05. 1991, Az.: 379-5112-10, mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

- - - - -

Ausgefertigt:

Koblenz, 29. 07. 1991

Stadt Koblenz 25

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister